

Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 30.09.2024

Aufgrund von § 1, 7 und 41 Abs. 1 S. 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NW. Seite 136ff.) hat der Rat in einer Sitzung am 24.09.2024 die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 30.09.2024 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bad Münstereifel ist Eigentümer unterschiedlicher Einrichtungen. Hierzu zählen:

- Präsentationsraum Kurverwaltung
- Teichmannhaus
- Ehemalige Konvikt Kapelle
- Rats- & Bürgersaal

Diese Einrichtungen sind verschiedenartig nutzbar und werden insbesondere für Veranstaltungen vorgehalten.

Für die Einrichtungen Präsentationsraum Kurverwaltung, Teichmannhaus und ehemalige Konvikt Kapelle zählen nachfolgende Veranstaltungen:

- a. Veranstaltungen zur Förderung der Kultur, der Jugend, des Sports oder der Brauchtumspflege
- b. Schulischen Veranstaltungen
- c. Caritative Veranstaltungen
- d. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsichten

Für den Rats- & Bürgersaal sind ausschließlich

- a. Vereinsversammlungen
- b. Konferenzen

vorgesehen.

§ 2

Nutzungsberechtigung und -genehmigung:

- (1) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich sind.
- (2) Die Nutzung wird vertraglich geregelt.
- (3) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten gilt

folgende grundsätzliche Reihenfolge:

Nichtunternehmerische Nutzung

- a) (eigene) Schulen, Kindergarten- und Weiterbildungsträger und

Unternehmerische Nutzung (= entgeltliche Nutzungsüberlassung durch die Stadt)

- b) (fremde) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger, Sportverbände und Vereine,
- c) sonstige Gruppen (auch im Rahmen von Beistandsleistungen für andere Städte).

- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) dringende vorrangige Nutzungen anstehen,
 - b) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder dem Nutzungsvertrag verstoßen hat oder
 - c) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht entrichtet hat.

Im Falle des Widerrufs kann der Nutzer keine Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Münstereifel geltend machen.

§ 3

Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften haben der Nutzer und die von ihm eingesetzten Aufsichtskräfte Sorge zu tragen. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern die Regeln bekannt sind und von diesen beachtet werden. Alle Nutzer dürfen die Einrichtungen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Einrichtungen werden dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Bad Münstereifel haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Einrichtungen, ihrer Ausstattungen oder Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer unverzüglich die Stadt Bad Münstereifel zu informieren.
- (6) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Sauberkeit oder einem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht. Der Nutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - die Einrichtungen einschl. ihrer Betriebsvorrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden,
 - Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - keine Ausstattungsgegenstände oder Geräte aus den Einrichtungen entnommen werden,
 - keine Fahrzeuge, z.B. Fahrräder, innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,
 - Tiere nicht mitgenommen werden,
 - in den Einrichtungen (einschließlich sämtlicher Nebenräume) nicht geraucht wird,
 - alle Betriebsvorrichtungen nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz

- gestellt werden,
- Papier und Abfälle in die aufgestellten Behälter entsorgt werden,
 - Wasserhähne und Duschen nach Gebrauch abgestellt und Fenster und Türen nach Beendigung der Veranstaltungen geschlossen werden,
 - die Vorschriften des Jugendschutzes beachtet werden,
 - die Nutzung der Einrichtungen nur im Rahmen des Nutzungszweckes und der erteilten Nutzungsgenehmigung erfolgt,
 - die Einrichtungen und sonstige Räume ordnungsgemäß verschlossen werden, sofern sich nicht unmittelbar eine Folgenutzung anschließt,
 - Personen von der Nutzung oder dem Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- (7) Die Verwaltung wird ermächtigt, zusätzliche Nutzungsregeln festzusetzen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Einrichtungen geboten ist.

§ 4 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung entstehen oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Bad Münstereifel haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Bad Münstereifel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen auf Seiten der Stadt beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Einrichtungen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Bad Münstereifel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 **Veranstaltungen**

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso obliegt ihm die Beachtung der baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, die neben der Nutzungsgenehmigung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Vereinbarungen einzuholen oder abzuschließen.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Einrichtung zu gewährleisten, insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen wahrzunehmen.

§ 6 **Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- (1) Das zur Aufsicht in den Einrichtungen beauftragte
 - a) städtische Personal,

- b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - c) die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Einrichtung verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Bad Münstereifel ein Betretungsverbot für eine oder alle Einrichtungen angeordnet werden.

§ 7

Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen durch Dritte ist ein Tarif zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Tarifordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung. Die darin enthaltenen Benutzungsentgelte verstehen sich nur bei einer Umsatzsteuerpflicht als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Vor der Inanspruchnahme ist die Benutzung städtischer Einrichtungen schriftlich zu vereinbaren. Neben Haftungsausschluss und verhaltensorientierten Absprachen ist das Benutzungsentgelt schriftlich zu fixieren und ggf. auch auf die Übernahme zusätzlich anfallender Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Reinigung, Hausmeisterdienst) oder Kautionen hinzuweisen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt als Vorausleistung spätestens 3 Tage vor der Inanspruchnahme an die Stadtkasse zu überweisen ist.

§ 8

Gebührentarif

Raum	Fläche		Stundentarif Netto zzgl. MwSt.	Tagestarif* Netto zzgl. MwSt.	2-Tagestarif Netto zzgl. MwSt.	3-Tagestarif Netto zzgl. MwSt.
Präsentationsraum Kurverwaltung	43 m²	pauschal	Netto 10,00 € Brutto 11,90 €	Netto 110,00 € Brutto 130,90 €	Netto 192,50 € Brutto 229,07 €	Netto 275,00 € Brutto 327,25 €
Teichmannhaus Kautiön 200,00 €	65 m²	pauschal	Netto 12,20 € Brutto 14,52 €	Netto 150,00 € Brutto 178,50 €	Netto 262,50 € Brutto 312,38 €	Netto 375,00 € Brutto 446,25 €
ehemalige Konvikt Kapelle	280 m²	pauschal	Netto 31,00 € Brutto 36,89 €	Netto 250,00 € Brutto 297,50 €	Netto 437,50 € Brutto 520,62 €	Netto 625,00 € Brutto 743,75 €

Raum	Fläche		Stundentarif Netto	Tagestarif* Netto	2-Tagestarif Netto	3-Tagestarif Netto
Rats- & Bürgersaal	154 m ²	pauschal	22,80 €	200,00 €	350,00 €	500,00 €

Die Benutzungsentgelte verstehen sich nur bei einer Umsatzsteuerpflicht als Nettopreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Tagestarif gilt bei einer Vermietung von mehr als 10 Stunden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen vom 27.03.2007 außer Kraft.

